

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 102/2026
Anfrage		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb Janseps, Tobias	öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	3.a	10.03.2026
Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.03.2026 hier: Z-Maßnahmen und Beschaffungsgemeinschaften		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung nimmt die erneute Anfrage der CDU-Fraktion zum Anlass, die angesprochenen Punkte sowie den aktuellen Bearbeitungsstand der Verwaltung darzustellen und einzelne Aspekte klarzustellen.

1. Einordnung der Zusage vom 16.12.2025

Die Darstellung, es seien für die unmittelbar folgende Sitzung des Ausschusses für Brandschutz, Rettungswesen und wirtschaftliche Betriebe (BRWB) konkrete, bereits ausgearbeitete Maßnahmenkonzepte zugesagt worden, entspricht nicht der tatsächlichen Ankündigung in der Ratssitzung.

Zugesagt wurde vielmehr ein fachlicher Einstieg in die Thematik möglicher mittel- und langfristiger Maßnahmen zur Gebührenentwicklung sowie die Aufbereitung entsprechender Grundlagen für die weitere politische Beratung im Jahresverlauf. Dies wurde in der Sitzung des BRWB am 11.02.2026 entsprechend erläutert. Ein abweichendes Verständnis wurde in der Sitzung selbst nicht vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung die damals getroffene Zusage als erfüllt an.

2. Beschaffungsgemeinschaften und Bezug zur KoPart

Die in der Drucksache 052/2026 enthaltenen Ausführungen zu Beschaffungsgemeinschaften bezogen sich ausdrücklich auf Fahrzeugbeschaffungen im Bereich des Bau- und Betriebshofes und standen im Kontext der Gebührenhaushalte. Hintergrund war eine entsprechende Nachfrage aus dem Ausschuss zu möglichen Einsparpotenzialen bei Fahrzeugbeschaffungen.

Die Einschätzung der Verwaltung, dass hierbei regelmäßig keine nennenswerten Einsparpotenziale zu erwarten sind, beruht auf praktischen Erfahrungen aus Beschaffungsvorgängen im kommunalen Bereich. Spezialfahrzeuge – sowohl im Bauhof- als auch im Feuerwehrbereich – werden regelmäßig individuell konfiguriert und auf den jeweiligen Einsatzbereich zugeschnitten. Unterschiedliche Bedarfe, technische Spezifikationen sowie voneinander abweichende Beschaffungszeitpunkte erschweren daher eine echte Bündelung von Beschaffungen.

Ein Widerspruch zur früheren Vorlage zur KoPart eG besteht nicht. KoPart unterstützt Kommunen bei der rechtssicheren Durchführung von Vergabeverfahren und stellt für standardisierbare Produkte Rahmenvereinbarungen zur Verfügung. Bei individuell zu konfigurierenden

Spezialfahrzeugen handelt es sich jedoch typischerweise nicht um standardisierte Abrufprodukte. KoPart kann hier bei der Durchführung von Vergabeverfahren unterstützen; ein unmittelbarer Sammelabruf mit automatisch erzielbaren Preisvorteilen ist in diesen Fällen regelmäßig nicht gegeben.

Der in der Anfrage formulierte Widerspruch ergibt sich daher aus einer Zusammenführung unterschiedlicher Beschaffungskontexte, die in der ursprünglichen Diskussion getrennt betrachtet wurden.

3. Reduzierung von Reinigungsintervallen

Die Aussage, dass eine mögliche Reduzierung der Reinigungsintervalle in der maschinellen Straßenreinigung voraussichtlich nur einen vergleichsweise geringen Effekt auf die Gesamtgebühren hätte, bezog sich auf die Gebührenstruktur insgesamt.

Der Anteil der maschinellen Reinigung an den Gesamtkosten ist begrenzt; entsprechend wirken sich Einsparungen in diesem Bereich rechnerisch nur moderat auf die Gesamtgebühr aus. An dieser fachlichen Einschätzung hat sich seit der Sitzung des BRWB vom 11.02.2026 nichts geändert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich eine aktuell in Vorbereitung befindliche Maßnahme im Rahmen des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) mit der Reduzierung von Reinigungsaufwendungen befassen wird. Diese Betrachtung erfolgt jedoch nicht ausschließlich für die Straßenreinigung durch den Baubetriebshof, sondern bezieht auch weitere Bereiche ein, insbesondere Reinigungsleistungen in städtischen Gebäuden und Liegenschaften (z. B. Verwaltungsgebäude und Schulen).

4. Sachstand zu HSK-Maßnahmen

Die von der CDU-Fraktion angesprochenen Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Fortschreibung der HSK-Übersicht gemäß Drucksache 241.1/2025.

Die Verwaltung wird den aktuellen Sachstand sowie die zeitliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen im Zuge der Einbringung des Haushaltsentwurfs sowie des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes darstellen.

Die Einbringung des Haushaltsentwurfs sowie des freiwilligen HSK ist für Ende März vorgesehen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine aktualisierte Übersicht über den Bearbeitungsstand der einzelnen Maßnahmen sowie über die weiteren geplanten Arbeitsschritte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten der Straßenreinigung zu einem erheblichen Teil aus fixen Kostenbestandteilen bestehen, etwa für Personal, Fahrzeugvorhaltung, Abschreibungen sowie anteilige Verwaltungsleistungen. Veränderungen der Reinigungsintervalle wirken sich daher nicht proportional auf die Gebührenhöhe aus. Eine Reduzierung der Reinigungszyklen würde zwar zu einer gewissen Gebührenentlastung führen, diese stünde jedoch in keinem unmittelbaren Verhältnis zur deutlich verringerten Reinigungsleistung. Für einen durchschnittlichen Haushalt ergäbe sich daraus erfahrungsgemäß lediglich eine vergleichsweise niedrige jährliche Entlastungswirkung. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass in vielen Kommunen eine Zunahme von achtlos im öffentlichen Raum entsorgten Abfällen (sogenanntes Littering) zu beobachten ist. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Anpassungen der Reinigungsintervalle auch unter stadtbildpflegerischen und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig abzuwägen.

Letztlich handelt es sich bei möglichen Anpassungen der Reinigungsintervalle nicht allein um eine gebührenrechtliche Frage, sondern auch und vor allem um eine politische Entscheidung über den gewünschten Leistungsstandard im öffentlichen Raum. Diese Abwägung sollte im zuständigen Fachausschuss geführt werden.

5. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt, die begonnene Diskussion im zuständigen Fachausschuss in den kommenden Monaten strukturiert fortzuführen und die einzelnen Maßnahmenoptionen – einschließlich ihrer jeweiligen finanziellen Auswirkungen – transparent gegenüberzustellen.

Auf dieser Grundlage können politische Zielsetzungen, mögliche Anpassungen von Leistungsstandards sowie strukturelle Veränderungen sachgerecht beraten und bewertet werden.



Janseps